

## Erlöschen des Jülich-Cleveschen Herzogshauses. Streitigkeiten über die Erbfolge.

Der Tod Herzogs Wilhelms im Jahre 1592, dessen an Geist und Körper gleich gebrechlichen Sohn und Nachfolger Johann Wilhelm unter fast unbeschränktem Einfluss der streng-katholischen Partei stand, eröffnete auch in den Jülich-Cleveschen Landen nur zu günstige Aussicht zu glücklichem und raschen Erfolg jener gegenreformatorischen Bestrebungen, welche in den benachbarten Stiftsgebieten binnen weniger Jahre der Hierarchie die fast verlorene Herrschaft wiedergegeben hatten. Überall traten mit Johann Wilhelms Regierung Bedrückungen der evangelischen Gemeinden ein, und führten bald an manchen Orten zu Abstellung des evangelischen Cultus. Mehr noch liess, was das Ziel jener Partei sei, welchen Ausgang diese beginnende Verfolgung haben werde. Das Schicksal der freien Reichsstadt Aachen erkennen, die nach mutvoller Verteidigung der kaum gewonnenen Religionsfreiheit (*Schon im Jahre 1585 war an die Stadt ein kaiserliches Mandat ergangen, die fremde Lehre abzuschaffen und alle Eingriffe in die Gerichtsbarkeit des Erzpriesters abzustellen. Dieses aber, gleich ein ähnlichen im Jahre 1590, ebenso erfolglos geblieben, als die kaiserliche Sentenz vom 27.08.1593, welche alle Neuerungen kassierte und den Ratschluss vom Jahre 1560 wiederherstellte, welchem die Stadt sich nur unter Vorbehalt weiterer Rechtsausführung unterwerfen wollte*), in Folge der über sie verhängte Reichsacht vom Erzbischof Ernst von Cöln unter Mitwirkung des Jülicher Herzogs im Jahre 1598 zu unbedingter Herstellung des katholischen Bekenntnisses gezwungen wurde (*Noppius a.a.O.: Rückgabe aller Kirchen an die Katholiken und deren ausschliessliche Ratsfähigkeit war die nächste Folge, da jedes Mitglied des Rats fortan beschwören sollte, selbst des katholischen Glaubens zu sein und keinen andern zu Ratsämtern zulassen zu wollen. Zugleich erging das Verbot an die Evangelischen: «dass sie das abgestellte exercitium religionis weder heimlich noch öffentlich gebrauchen sollen und wollen»*). Umso grössere Spannung musste die bei der Kinderlosigkeit des Herzogs nahe bevorstehende Erledigung der Jülich-Cleveschen Lande, in diesen selbst wie im übrigen Reich erwecken, zumal ihrer Einziehung als erledigtes Reichslehen ein unbestreitbares Privilegium weiblicher Erbfolge entgegenstand. So dass die der katholischen Kirche angehörigen Erbprätendenten mehr auf die Gunst des Kaisers, als auf ihren Rechtstitel die Aussicht glücklichen Erfolgs gründen mussten (*Es waren dieses der Markgraf Carl von Burgau, Gemahl der jüngsten Schwester Herzogs Johann Wilhelm, der Herzog Carl von Nivers und Mantua als Nachkommen des Grafen Engelbert, Jüngerer Bruder Herzogs Johann I. von Cleve und Mark, und die Grafen von Manderscheid als Descendenten des Grafen Engelbert II. von der Mark. Jenem stand unzweifelhaft die Primogenitur, den letzteren die durch die Union begründete Unteilbarkeit der Cleveschen und Jülicher Besitzungen, sowie der Vorzug der Erbtöchter vor der Regredient-Erbin entgegen*), ihnen gegenüber aber die Häupter der evangelischen Partei als Bewerber auftraten.

An sich von geringem Gewicht war der Anspruch, welchen die Albertinische Linie des Sächsischen Hauses auf die ihrem Stifter Herzog Albrecht im Jahre 1483 erteilte Anwartschaft und Eventual-Belehnung, die Ernestinische auf den Heiratsvertrag des Kurfürsten Johann Friedrich und seiner Gemahlin Sybilla, der Tochter Herzogs Johann III., gründen zu können vermeinte. Denn jene Anwartschaft hatte auf Veranlassung des zwischen Johann II. von Cleve und Wilhelm von Jülich geschlossenen Unionsvertrags Kaiser Maximilian schon im Jahre 1496 unter Bestätigung der weiblichen Erbfolge, und nochmals im Jahre 1509 von wirklicher Abschliessung der Ehe zwischen Johann III. und Maria von Jülich widerrufen. Die Ehepakten aber des Kurfürsten Johann Friedrich hatte bloss für den Fall seiner Gemahlin und ihren Erben die Erbfolge vorbehalten, dass ihr Vater Johann ohne männliche Erben verstürbe, oder diese überall keine Erben hinterliessen. Nur das befreundete Verhältnis, welches schon seit lange zwischen dem kursächsischen und österreichischen Hause bestand, gab jenen Ansprüchen einige Bedeutung, und musste die Besorgnis, dass der Kaiser dem Kurfürsten von Sachsen den Vorzug zu geben geneigt wäre, umso mehr bei den Hauptprätendenten erregen, als es nicht zweifellos war, wem von diesen, ob dem Brandenburgischen Kurhaus oder der Pfalz-Neuburgischen Dynastie ein besseres Erbrecht zur Seite stehe. Das Privilegium, welches Carl V. im Jahre 1546 zur Bestätigung der weiblichen Erbfolge und die Unteilbarkeit aller Besitzungen dem Herzog Wilhelm erteilt, die späteren Kaiser mehrfach erneuert hatten (*Teschenmacher: Die Urkunde Carls, sowie deren Erneuerung durch Ferdinand I. vom Jahre 1559, und von Maximilian II. im Jahre 1566*), sicherte für den Abgang männlicher Deszendenz den Töchtern des Herzogs nur dergestalt die Erbfolge zu, dass «wo derselben keine dazumal im Leben wären, und aber, wenn einer oder mehr ehelich geborene Leibes-Erben vorhanden wären, alsdann auf dieselben Seiner Leiblichen Töchter nachgelassene eheliche männliche Leibes-Erben, so derselben Zeit im Leben sein», die Lande fallen sollten, und gerade «Kraft und nach Inhalt darüber hier bevor erlangt und bestätigten kaiserlichen Privilegiums» war die älteste Tochter Maria

Eleonora bei ihrer Vermählung im Jahre 1572 mit Herzog Albrecht Friedrich von Brandenburg durch die Ehepakten für sich und ihre Erben das nächste Recht der Erbfolge auf den Abgang der männlichen Linie vorbehalten worden. War daher gleich der zweiten Tochter Anna, dem Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg vermählt, nur, «wofern die ältere Tochter auch ohne eheliche Leibes-Erben mit Tode abgehen sollte», und «nach der Frau Maria Eleonora die ältere oder ihre ehelichen Leibes-Erben», die Succession in den Eheverträgen 1574 zugesichert. So konnte sie doch, da Maria Eleonora bloss eine Tochter Anna, die Gemahlin des Kurfürsten Johann Sigismund hinterliess, und noch vor ihrem Bruder Herzog Johann Wilhelm im Jahre 1608 starb, trotz der bestehenden Primogenitur als älteste lebende Schwester wohl mit einigem Scheine Rechtsens den Vorzug vor dem Brandenburgischen Kurhaus für sich und ihren Sohn Wolfgang Wilhelm fordern. Selbst in ruhigen Zeiten wäre der Erfolg rechtlicher Ausführung ebenso zweifelhaft, als die unabsehbare Dauer eines Rechtsstreits gewiss gewesen. Die von Seiten des Kaisers und der katholischen Ligue beiden Teilen gleichmässig drohende Gefahr gänzlichen Verlustes der Erbschaft riet umso dringender zu gütlicher Einigung oder doch gemeinsamer Vorkehrung.

Als daher, früher noch als man erwarten durfte, am 25.03.1609 Herzog Johann Wilhelm starb, ergriffen alsbald Kur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg gleichzeitig von den bedeutendsten Orten des Landes Besitz. Und indem sie, der evangelischen Unterthanen ohnedies gewiss, die Stände durch die Versicherung zu gewinnen wussten, «die katholische Römische, wie auch andere christliche Religion, wie sowohl im Römischen Reich als diesen Fürstentum und Grafschaften an einem jeden Ort in öffentlichen Gebrauch und Übung, zu continuieren, zu manutenieren und zu lassen (*v. Steinen a.a.O. bemerkt, es habe im Original das Wort «zulassen» gestanden, und erst später sei Neuburgischer Seits, um den Evangelischen nur da, wo sie schon vor 1609 in deren Besitz gewesen, Religionsübung zu gewähren, das Wort «zu lassen» substituiert worden. Nach Zweck und Fassung der Reversalien ist dies an sich unwahrscheinlich, es würde aber auch bei der ausdrücklichen Bezugnahme auf jedes Orts Übung aus dem Worte «zulassen» keine völlige Freiegebung der Religionsübung herzuleiten möglich sein*), und darüber niemand in seinem Gewissen noch Exercito zu pertubieren, zu molestieren, noch betrüben. Auch dass die Stifter, Klöstern und alle anderen Collegia durch Landsässige in esse gelassen werden mögen», einigten sich beide Teile im Dortmunder Rezess vom 10.06.1609, vorbehältlich gütlichen oder rechtlichen Austrags, einer gemeinschaftlichen Regierung «nach der bestehenden religiösen und politischen Verfassung». Unterstützt von der evangelischen Union, der Hilfe der Niederlande und Frankreichs versichert, behaupteten sie sich auch im Besitz gegen den Kaiser, welcher gleich anfangs die Sequestration des Landes bis zu rechtlicher Erledigung der verschiedenen Erbansprüche verfügt hatte. Und im Jahre darauf, wenn schon vorbehältlich definitiver Entscheidung, den Kurfürsten von Sachsen mit den erledigten Fürstentümern belieh. An die Stelle der anfänglichen, so dringend notwendigen Eintracht traten aber bald Differenzen aller Art, die durch des Pfälzischen Erbprinzen Religionswechsel und seine Vermählung mit der Schwester Herzogs Maximilians von Baiern (*Wolf: Gesch. Maximilians I.*) umso schneller zu offener Feindseligkeit führten, als nun das Haupt der katholischen Ligue, im persönlichen wie kirchlichen Interesse, dem Pfalzgrafen den alleinigen Besitz der reichen Erbschaft zu verschaffen suchte. Die Union dagegen und die vereinigten Niederlande in der Vertretung der Brandenburgischen Ansprüche zugleich eine Verteidigung ihrer ohnedies hart bedrängten Kirche fanden. Zwar kam es bald wieder zum Frieden, indem der Pfalzgraf mit dem Kurfürsten von Brandenburg am 12.11.1614 zu Xanten einer provisionellen Teilung sich verglich. Welche dem letzteren die Administration von Cleve, Mark und Ravensberg zusicherte, jenem Jülich nebst Berg überliess. Allein wie prekär dieser Friedensstand sei, und wie wenig geeignet die Evangelischen vor einer Gegenreformation zu schützen, durfte man sich nicht verhehlen. Und nur zu sehr entsprach der Erfolg den Befürchtungen, als wenige Jahre darauf der ausbrechende Krieg einen grossen Teil Westfalens und der Rheinlande in die Gewalt der katholischen Partei brachte.



**Ernst von Bayern, Erzbischof von Cöln**  
**\*München 17.12.1554; +Arnsberg WFA 17.02.1612**  
**Porträt von Dominicus Custor 1600-1602**